



Novelle der Bioabfall- verordnung verabschiedet

Praxisseminare zur neuen BioAbfV

Die BGK bietet für Mitglieder der RAL-Gütegemeinschaften bundesweit sechs Seminare an.

Seite 6

Bioabfallsammlung ab 2015 verbindlich

Kommentar von BGK und VHE zur Getrenntsammlungspflicht nach § 11 Absatz 1 des neuen KrWG.

Seite 7

BGK Statistik 2011

Kompostierungs- und Biogasanlagen mit RAL-Gütesicherung verarbeiten jährlich fast 9 Mio. t organische Reststoffe.

Seite 8

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 30. März 2012 der Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) abschließend zugestimmt. Die Novelle wird voraussichtlich im April im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie tritt dann am 1. Mai 2012 in Kraft. Mit der Novelle gehen zahlreiche Änderungen einher, die von Bioabfallbehandlern und -verwertern sowie von zuständigen Stellen zu beachten sind.

Mit seinem einstimmigen Votum hat der Bundesrat einige Bestimmungen korrigiert, die er am 25.11.2011 beschlossen hatte. Die betreffenden Bestimmungen hätten zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Verwertung von Bioabfällen geführt.

Dagegen hatten sich zahlreiche Verbände gewehrt, zuletzt am 5. März 2012 mit einem weiteren „[Gemeinsamen Standpunkt zur Novelle der Bioabfallverordnung](#)“. In diesem gemeinsamen Standpunkt wurden die mit der Verordnung befassten Ausschüsse und das Plenum des Bundesrates aufgefordert, dem Entwurf der Bioabfallverordnung in der (geänderten) Fassung der "Zweitvorgelesung" gemäß Beschluss des

Bundeskabinetts vom 15. Februar zuzustimmen. Das Bundeskabinett war in seiner „Zweitvorgelesung“ auf die Kritik der Verbände eingegangen und hatte entsprechende Änderungen vorgenommen, die zudem von den kommunalen Spitzenverbänden gestützt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Vergleich zur (noch) geltenden Fassung die Novelle zwar zahlreiche weitergehende und z.T. „verschärfte“ Vorschriften enthält, Beeinträchtigungen der funktionierenden Praxis der Bioabfallverwertung aber vermieden wurden. Die Bundesgütegemeinschaft hat eine [Lesefassung der Novelle](#) der BioAbfV zusammengestellt.

Wesentliche Änderungen der Bio- AbfV

Im Folgenden wird auf für die biologische Abfallwirtschaft wesentliche Änderungen eingegangen. Diese betreffen u.a.

- Anforderungen an zulässige Bioabfälle
- Differenzierung bei der Behandlung von Bioabfällen
- Verfahren der hygienisierenden Behandlung

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- Behandlungspflicht für Grünabfälle
- Berichtspflichten bei Grenzwertüberschreitungen

Aufgrund der neuen Regelungen ergeben sich Handlungsbedarf bei Bioabfallbehandlern sowie Fragen bezüglich Übergangsbestimmungen.

Zulässige Ausgangsstoffe

Die Liste grundsätzlich geeigneter Bioabfälle nach Anhang I BioAbfV wurde neu gegliedert:

- Nr. 1 a enthält Bioabfälle, die keiner behördlichen Zustimmung zur Verwertung gem. § 9a BioAbfV bedürfen.
- Nr. 1 b enthält Bioabfälle, die zur Verwertung einer behördlichen Zustimmung nach § 9a BioAbfV bedürfen (v.a. Schlämme und Inhalte von Fettabscheidern). Hinweis: Fettabscheider aus der Gastronomie sind in 1 a gelistet (20 01 08).
- In Nr. 2 sind anderweitige geeignete Materialien aufgeführt, die keine Bioabfälle sind (mineralische Abfälle, biologisch abbaubare Materialien), die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nr. 4) oder zur Herstellung von Gemischen (§ 2 Nr. 5) geeignet sind.

Die Liste nach Anhang I ist abschließend. Weitere Stoffe können durch zuständige Behörden nur nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 (mit Zustimmung der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde!) zugelassen werden. Materialien gemäß der Düngemittelverordnung dürfen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Anlage I Nr. 2 BioAbfV eingesetzt werden.

Für Gemische im Sinne von § 2 Nr. 5 BioAbfV gilt, dass die Verwendung eines bereits hergestellten Gemischs bei einer weiteren Gemischerstellung wegen möglicher unkontrollierbarer Verwendungen nicht geeigneter Stoffe unzulässig ist.



Tierische Nebenprodukte (TNP) gemäß Verordnung (EG) 1069/2009 unterliegen der Bioabfallverordnung nicht. Werden Bioabfälle und tierische Nebenprodukte gemeinsam behandelt oder zur Gemischerstellung verwendet und auf Böden aufgebracht, gelten die Vorschriften der Bioabfallverordnung sowie die Vorschriften der TierNebV (§ 1 Absatz 4 Satz 2).

Differenzierung bei der Behandlung von Bioabfällen

In der (noch) geltenden BioAbfV bedeutet „Behandlung“ eine Behandlung zur Hygienisierung. Nach der Novelle wird beim Begriff der „Behandlung“ künftig wie folgt unterschieden:

- Behandlung zur ‚Hygienisierung‘ (§ 3) sowie die anschließende
- Behandlung zur ‚Stabilisierung‘ (§ 3a).

Damit ist klargestellt, dass eine alleinige Behandlung zur Hygienisierung (z.B. Pasteurisierung von Speiseresten) nicht ausreicht. Auch die biologische Stabilisierung ist generell durchzuführen. Dazu werden lediglich allgemeine Anforderungen aufgestellt.

Kompostierung und Vergärung gelten generell als Behandlung zur Stabilisierung.

Verfahren der hygienisierenden Behandlung

Als Verfahren der hygienisierenden Behandlung im Sinne des § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 und Anhang 2 BioAbfV gelten

- die Pasteurisierung nach Anhang 2 Nr. 2.2.1 (Teilchengröße max. 12 mm, Erhitzung des gesamten Materials auf 70 °C über eine Stunde),
- die aerobe Behandlung (thermophile Kompostierung) nach Anhang 2 Nr. 2.2.2 (Einwirkung von mindestens 55 °C über einen Zeitraum von 2 Wochen oder von 60 °C über einen Zeitraum von 6 Tagen, oder von 65 °C über 3 Tage im gesamten Rottmaterial),
- die anaerobe Behandlung (thermophile Vergärung) nach Anhang 2 Nr. 2.2.3 (Einwirkung

(Fortsetzung auf Seite 3)

Anhang I BioAbfV

Nr. 1a
Stoffe ohne
Zustimmungserfordernis

Nr. 1b
Stoffe mit
Zustimmungserfordernis

NEU

Nr. 2
Anderweitig
geeignete
Materialien

In der Erläuterung zu den in Folge des PFT-Skandals aufgenommenen Verschärfungen von Nachweisen bei den Nr. 1 b-Abfällen stellt der Verordnungsgeber klar, dass mit der Überwachungsregelung keine Diskriminierung dieser Bioabfälle verbunden ist. Vielmehr sind diese im Hinblick auf die stoffliche Zusammensetzung, Schadstoffbelastung und Nützlichkeit für eine Verwertung gut geeignet. Ihre besondere Prüfung ergibt sich allein aufgrund des Aggregatzustands (dickflüssig/schlammig), der schwer erkennbar macht, ob und inwieweit unerwünschte und/oder für die Bioabfallverwertung nicht geeignete Stoffe enthalten sind.

(Fortsetzung von Seite 2)

von mindestens 50 °C auf das gesamte Material über einen nach Maßgabe einer im Rahmen einer erfolgreichen Prozessprüfung nachgewiesenen Mindestverweilzeit), sowie

- anderweitige Behandlungen zur Hygienisierung nach Anhang 2 Nr. 2.2.4 (andere Verfahren mit gleichwertiger Wirksamkeit nach Zustimmung der zuständigen Behörde, ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen).

Von Bedeutung für die Praxis ist die Vorgabe, dass bei Prozessprüfungen in thermophilen Vergärungsanlagen die Mindestverweilzeit nach Anlage 2 Nr. 2.2.3.2 einer Tracer-Untersuchung zu bestimmen ist (soweit die Verweilzeit nicht technisch vorgegeben ist). Bei voll durchmischten Fermentern kann dies bedeuten, dass zugegebene Tracer ggf. bereits nach wenigen Stunden im Ausstrom der Anlage gefunden werden können.

In der Konsequenz kann die für die vorgegebene Einwirkungszeit bisher herangezogene hydraulische Verweilzeit nicht mehr verwendet werden. Dies reduziert die Chance auf eine erfolgreiche Prozessprüfung. Alternative ist die Pasteurisierung und anschließend stabilisierende Behandlung der Bioabfälle.

Bei den Anforderungen an die Hygienisierung werden neue Bezeichnungen verwendet und es sind verschiedene Modifikationen vorgesehen.

Prozessprüfung (bisher: direkte Prozessprüfung) Hierbei handelt es sich wie bislang um eine Prüfung der Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens. Bei Pasteurierungsanlagen ist deren technische Abnahme ausreichend. Änderungen: Bei thermophilen Vergärungsanlagen kommt, wie bereits erläutert, die Feststellung der Mindestverweilzeit hinzu (Tracer-Untersuchung mit biologischen oder chemischen Tracern nach Anlage 2 Nr. 4 BioAbfV). Der Tabakmosaikvirus (TMV) ist bei Prozessprüfungen in Vergärungsanlagen nicht mehr vorgesehen (dafür sind Anwendungsbeschränkungen nach § 6 Abs. 2a zu beachten).

Prozessüberwachung (bisher: indirekte Prozessprüfung) Diese beinhaltet die kontinuierliche Prüfung und Aufzeichnung der Temperatur während des Behandlungsverfahrens zur Hygienisierung. Änderungen: Die Temperaturmessungen müssen ständig, eingriffsfrei und automatisiert sowie direkt im zu behandelnden Material (nach behördlicher Zustimmung ausnahmsweise auch im Abluftstrom oder bei offenen Kompostierungsanlagen auch arbeitstäglich manuell) erfolgen (§ 3 Absatz 6 Satz 2 BioAbfV). Temperaturmessgeräte müssen mindestens ein Mal jährlich kalibriert werden (Feststellung der Abweichung vom Referenznormal).

Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle (bisher: Endprüfungen) Diese beinhalten die regelmäßige Untersuchung der Materialien nach der Behandlung zur Hygienisierung auf Krankheitserreger, keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile (wie bisher). Änderungen: Die Untersuchungshäufigkeit wurde an die Untersuchungshäufigkeit von Schwermetalluntersuchungen angepasst, d.h. reduziert. Darüber hinausgehende Reduzierungsmöglichkeiten für Mitglieder einer Gütesicherung bleiben bestehen.

Die vorgenannten Hygienisierungsvorgaben sind generell einzuhalten. Ausnahmemöglichkeiten sind nur noch bei Prozessprüfungen und dies nur bei Kleinanlagen (max. 3.000 t Jahreskapazität) möglich. Für Anforderungen an die Prozessüberwachung gibt es auch für Kleinanlagen keine Ausnahme. Bei Anlagen mit weniger als 2.000 t sind Ausnahmen bei den Endproduktprüfungen möglich (§ 3 Absatz 7 Satz 2).

Mitglieder gut informiert

Die Bundesgütegemeinschaft wird alle Bioabfallbehandler, die den RAL-Gütesicherungen der BGK unterliegen, Mitte April anschreiben und über den unmittelbaren Handlungsbedarf unterrichten.

Den Betreibern von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen werden ggf. erforderliche Bescheinigungen und Musteranträge zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus bietet die Bundesgütegemeinschaft für ihre Mitglieder exklusive Praxisseminare, in denen die mit der BioAbfV einhergehenden Änderungen vertieft erläutert werden und auf individuelle Fragestellungen und Betroffenheiten eingegangen werden kann (Seite 6).

Behandlungspflicht für Grünabfälle

Neu ist, dass die Anzahl der in Anhang I genannten Bioabfälle, die bislang nach § 10 Absatz 1 von Untersuchungs- und Behandlungspflichten ausgenommen waren, reduziert worden ist. So fallen insbesondere Grünabfälle (20 02 01) nicht mehr unter diese Pauschalausnahme mit der Folge, dass die Behandlungs- und Untersuchungspflichten für Grünabfälle im Grundsatz künftig ebenso gelten, wie bei allen anderen Bioabfällen.

Zu den Grünabfällen, die künftig einer Behandlungs- und Untersuchungspflicht nach den §§ 3 und 4 BioAbfV unterliegen, gehören

- Garten- und Parkabfälle,
- Friedhofsabfälle,
- Abfälle von Sportanlagen und Kinderspielplätzen,
- Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände,

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

- Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung, Bestandteile des Treibseils.

Die Behandlungs- und Untersuchungspflicht gilt nur insoweit, als eine stoffliche Verwertung im Anwendungsbereich der Verordnung erfolgt oder erfolgen soll.

Mögliche Ausnahmen von der Behandlungs- und Untersuchungspflicht sind nach § 10 Absatz 2 nicht mehr generell, sondern noch nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde) möglich.

Für bestehende Grünabfallkompostierungsanlagen (ebenso bei der Vergärung von Landschaftspflegematerial) bedeutet die Behandlungspflicht (von der die Anlagen bislang ausgenommen waren), dass sie nun eine Prozessprüfung nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 durchführen müssen. Ausnahmen können nach § 3 Absatz 2 nur für Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 3.000 t p.a. zugelassen werden.

Grünabfallanlagen, die der RAL-Gütesicherung Kompost unterliegen, haben im Rahmen der Gütesicherung i.d.R. eine sogenannte Konformitätsprüfung durchgeführt. In diesem Falle besteht nach § 13 b ein Bestandschutz, d.h. eine Prozessprüfung muss nicht mehr durchgeführt werden.

Bodenuntersuchungen bei der Erstaufbringung (inkl. Berichtspflichten der Ergebnisse) gelten nach § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 künftig auch im Fall der Aufbringung von Grünabfällen sowohl als Grünhäcksel als auch als Kompost. Eine Befreiung ist nur im Falle der Gütesicherung möglich (§ 9 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. § 11 Absatz 3).

Nach § 10 Absatz 3 Nr. 3 ebenfalls obligatorisch ist das Lieferscheinverfahren nach § 11 Absatz 2, das nun auch für unbehandelte Grünabfälle gilt.

Berichtspflichten bei Grenzwertüberschreitungen

Werden bei Endproduktprüfungen Überschreitungen der Grenzwerte für Krankheitserreger (Salmonellen), keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile, oder Überschreitungen der Schwermetallgrenzwerte festgestellt, sind die Untersuchungsergebnisse von der untersuchenden Stelle (Prüflabor) unverzüglich an den Bioabfallbehandler zu übermitteln, der diese unverzüglich an die zuständige Behörde meldet. Diese leitet die Untersuchungsergebnisse unverzüglich an die zuständige landwirtschaftliche und tierärztliche Fachbehörde weiter.

Neu ist, dass das Prüflabor jetzt mit in die Pflicht genommen wird und dass neben der zuständigen Behörde auch noch die zuständige landwirtschaftliche und (im Falle der Hygieneparameter) auch die tierärztliche Fachbehörde einbezogen wird.

Die bisherige Regelung zur Toleranz von Grenzwertüberschreitungen bei den Schwermetallen (einzelne Messwerte können den Grenzwert um

bis zu 25 % überschreiten, wenn der Grenzwert im gleitenden Mittel der jeweils letzten 4 Analysen eingehalten wird), gelten nach der Novelle der Verordnung nur noch für die Metalle Kupfer und Zink, die auch Mikronährstoffe sind. Der Wegfall der Toleranzregelung bei Grenzwertüberschreitungen in der Bioabfallverordnung ist als eine Anpassung an das künftig geltende Düngemittelrecht zu sehen, welches eine entsprechende Regelung nicht kennt.



Zusammen mit der Novelle der BioAbfV wird auch die Düngemittelverordnung geändert. Die Änderungen zu § 9 Absatz 3 DüMV haben zur Folge, dass die Schadstoffgrenzwerte der Bioabfallverordnung und der Klärschlammverordnung nur noch bis zum 31.12.2014 gelten. Danach gelten nur noch die Grenzwerte der Düngemittelverordnung (Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV).

Zudem ist klargestellt, dass die Grenzwerte der DüMV, die nicht in der BioAbfV oder der AbfklärV geregelt sind (As, TI, PFT), nun unmittelbar gelten. Dies konnte zuvor nicht eindeutig so ausgelegt werden.

Handlungsbedarf beim Bioabfallbehandler

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) wird ihren Mitgliedern vor Inkrafttreten der Novelle der Bioabfallverordnung eine Checkliste zum eigenen Handlungsbedarf bereitstellen. Dabei können z.B. folgende Sachverhalte relevant sein:

- Rückverfolgbarkeit
- Anforderungen an die Prozessüberwachung (Temperaturmessungen)
- Anpassung von Chargenbezeichnungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2.
- Im Falle der Befreiung vom Lieferscheinverfahren (Gütesicherung) sind wie bislang Listen der Abnehmer und Mengen zu erstellen. Die jährliche Vorlage der Listen hat nun aber gegenüber „der für die Aufbringungsfläche(n) zuständigen“ Behörde(n) zu erfolgen (früher nur „zuständige“ Behörde).

Etwa erforderliche Bescheinigungen für zuständige Behörden, die aufgrund der RAL-Gütesicherung ausgestellt werden können, sowie Musteranträge werden den Mitgliedern von der BGK zur Verfügung gestellt.

(Fortsetzung von Seite 4)

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten der Novelle gelten bei bestehenden Bioabfallbehandlungsanlagen nach § 13 a folgende Bestimmungen:

- Im Falle von Anlagen zur Behandlung von Grünabfällen, die bislang nach § 10 Absatz 1 von der Behandlungspflicht befreit waren, ist innerhalb von 18 Monaten eine Prozessprüfung nachzuholen, sofern keine vergleichbare Prüfung durchgeführt wurde (was in der Regel nicht der Fall ist).
Hinweis: Bei Anlagen, die der RAL-Gütesicherung unterliegen und den Nachweis der hygienischen Wirksamkeit des eingesetzten Verfahrens durch eine sogenannte Konformitätsprüfung erbracht haben, entfällt die Pflicht. In diesem Fall ist lediglich noch die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen (§ 13a Absatz 1 Satz 4).
- Die modifizierten Anforderungen an die Prozessüberwachung (Temperaturmessungen) und an die Prüfung der abgabefertigen Erzeugnisse sind nach einer Übergangszeit von längstens 12 Monaten einzuhalten.

Für geltende Hygieneprüfungen (Prozessprüfungen) sowie für geltende Ausnahmezulassungen sind nach § 13 b folgende Übergangsbestimmungen vorgesehen:

- Prozessprüfungen, die im Rahmen der geltenden BioAbfV durchgeführt wurden, gelten fort (längstens bis zum Einsatz eines neuen Verfahrens oder wesentlicher technischer Änderungen).
- Auch Ausnahmezulassungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der bisherigen BioAbfV erteilt wurden, gelten weiter fort. Dies betrifft z.B. alle Anlagen, die seinerzeit im Rahmen der Gütesicherung mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Konformitätsprüfung an Stelle einer direkten Prozessprüfung durchgeführt haben (v.a. Kompostierungsanlagen in der BGK).

Des Weiteren sind als Übergangsbestimmungen vorgesehen:

- Anforderungen des § 9 a an die Verwertung von zulassungsbedürftigen Bioabfällen nach Anhang I Nr. 1b gelten erst 4 Monate nach Inkrafttreten der Novelle. Dies soll Besitzern und Behandlern von Bioabfällen Zeit für die Einführung der Nachweisverfahren nach der Nachweisverordnung geben (Relevanz v.a. für Biogasanlagen).
- Auch für die Anwendung des neuen Lieferscheins nach Anhang 4 räumt die Novelle der Bioabfallverordnung eine Übergangsfrist von 4 Monaten ein. Für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die einer anerkannten Gütesicherung

unterliegen und von Nachweispflichten nach § 11 Absatz 3 befreit sind, ist dies ohne Bedeutung, da sie vom Lieferscheinverfahren des § 11 Absatz 2 befreit sind.

Ausblick

Die Rechtsbestimmungen rund um die Bioabfallverwertung werden auch nach der Novelle der Bioabfallverordnung weiter in Bewegung bleiben. Ausschlaggebend dafür sind weitergehende Ausführungsbestimmungen zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), anstehende Konkretisierungen der Abgrenzung von abfall- und düngerechtlichen Regelungen, sowie Entwicklungen im europäischen Abfallrecht (hier v.a. das voraussichtliche Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärprodukten), sowie die Integration organischer Dünger in das europäische Düngerecht.

Nach der Novelle ist vor der Novelle. Für die nächste Novelle der BioAbfV nennt das BMU das Jahr 2015. Nach dem neuen KrWG sind Bioabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln. Die nächste Novelle der Bioabfallverordnung wird daher stärker als bislang Anforderungen an die getrennte Sammlung beinhalten.

Aufgrund § 11 Absatz 2 Satz 3 KrWG haben weiterhin Regelungen, die im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfällen und von Klärschlämmen bereits im Düngerecht hinreichend bestimmt sind, Vorrang mit der Folge, dass sie nicht mehr Gegenstand abfallrechtlicher Bestimmungen sein können.

Dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren intensive Diskussionen sowohl im Hinblick auf die verpflichtende Getrenntsammlung, die Umsetzung der Abfallhierarchie (ggf. auch mit Zielstellungen aus dem Ressourceneffizienzprogramm der Bundesregierung zum P-Recycling), sowie im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen abfall- und düngerechtlichen Bestimmungen bei der Verwertung von Bioabfällen und von Klärschlämmen, zu erwarten sind. (KE)



Ab dem 1.1.2015 wird die getrennte Sammlung von Bioabfällen verbindlich eingeführt (Seite 7).



BGK

Praxisseminare zur neuen Bioabfallverordnung

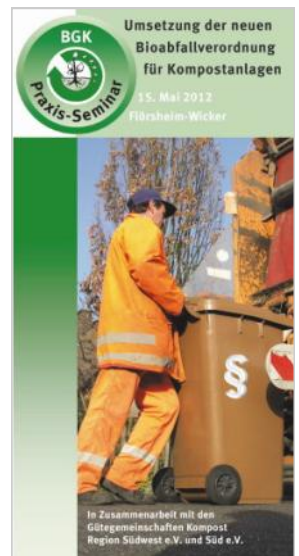
Welche praxisrelevanten Änderungen bringt die neue Bioabfallverordnung im Detail mit sich? Wo liegt der Handlungsbedarf im Einzelfall? Fragen, die sich den Bertreibern von Bioabfallbehandlungsanlagen stellen und in den Praxisseminaren der Bundesgütegemeinschaft behandelt werden.

Die Novelle der Bioabfallverordnung trägt den jüngeren Entwicklungen im Bereich der Verarbeitung und stofflichen Verwertung von Bioabfällen Rechnung. Politischer Handlungsbedarf nach Ereignissen wie dem „PFT-Skandal“ (mit dem Bioabfälle allerdings nichts zu tun hatten) sind in die Regelungen eingeflossen und haben insbesondere bei den Themen Rückverfolgbarkeit und Meldepflichten zu verschärften Vorgaben geführt. Die daraus resultierenden Handlungserfordernisse und Optionen gilt es mit dem eigenen Anlagenbetrieb abzugleichen und ggf. zu integrieren, um den Anlagenbetrieb vor Inkrafttreten der Novelle ordnungsgemäß umsetzen zu können.

BGK-Praxisseminare unterstützen die Verantwortlichen und Praktiker aus den Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung und Integration der

neuen Vorschriften in die Alltagspraxis. Neben der Vermittlung inhaltlicher Neuerungen werden Checklisten vorgestellt, anhand derer der individuelle Handlungsbedarf für die jeweilige Kompostierungs- bzw. Vergärungsanlage abgeleitet werden kann. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen gegeben. Zudem ist Raum für Erfahrungsaustausch.

Die **BGK-Praxisseminare** werden exklusiv für Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft sowie der angeschlossenen Gütegemeinschaften (regionale Gütegemeinschaften Kompost, Spartengütegemeinschaften) angeboten. (LN)



Praxisseminare der BGK zur neuen BioAbfV			
Datum	Ort	In Zusammenarbeit mit	Unterlagen/ Anmeldung
15.05.2012	Flörsheim-Wicker	Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest / Region Süd	Weitere Information
22.05.2012	Fulda	Gütegemeinschaft Gärprodukte	Weitere Information
23.05.2012	Senden	Gütegemeinschaft Kompost Region Bayern / Region Süd	Weitere Information
30.05.2012	Delitzsch	Gütegemeinschaft Kompost e.V. Sachsen/Thüringen	Weitere Information
31.05.2012	Isernhagen	Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord	Weitere Information
03.07.2012	Ratingen	Verband der Humus- und Erdenwirtschaft	Weitere Information



KrWG

Getrennte Sammlung von Bioabfällen ab 2015 verbindlich

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fordert spätestens zum 01.01.2015 die getrennte Sammlung von Bioabfällen (§ 11 Abs. 1 KrWG). Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) und der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (VHE) haben die Bestimmung zur getrennten Sammlung der Bioabfälle analysieren lassen und veröffentlicht diese Ausarbeitung als Diskussionsbeitrag über die neue abfallrechtliche Vorschrift.

Die Ausarbeitung verdeutlicht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Adressaten der Verpflichtung des § 11 Abs. 1 KrWG zur getrennten Sammlung der Bioabfälle sind. Diese Pflicht richtet sich bezüglich eventueller Vorleistungen der vorläufigen Sortierung und Lagerung auch an die Erzeuger und Abfallbesitzer.

Die Pflicht zur Verwertung der Bioabfälle tritt nur in atypischen Ausnahmefällen zugunsten einer Beseitigung dieser Abfälle zurück. Dass die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen für einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirtschaftlich unzumutbar ist, erscheint angesichts der erfolgreichen Bioabfallfassung in weiten Teilen Deutschlands nicht darstellbar.

Grundsätzlich kann die getrennte Sammlung sowohl im Bring- als auch im Holsystem erfolgen. Hierbei sind die Besonderheiten der aus privaten Haushalten stammenden Bioabfallfraktion „Nahrungs- und Küchenabfälle“ und „Garten- und Parkabfälle“ zu beachten. Für Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen ist die Einführung eines Holsystems in Form der Biotonne zwingend erforderlich.

Die Vorgabe der getrennten Sammlung geht aber über das bloße Angebot eines Sammelsystems durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hinaus, vielmehr ist auch ein gewisser Sammelerfolg geschuldet. So bieten einige öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Systeme an, die wegen hoher Zusatzkosten kaum genutzt werden. Eine Bioabfallfassung von z.B. nur 5 kg/(E a) wird angesichts des Küchenabfallpotenzials von rund 50 kg pro Einwohner und Jahr der Anforderung des § 11 KrWG nicht gerecht. Bekannterweise stellt die organische Fraktion bei Hausmüllanalysen regelmäßig die größte Einzelfraktion dar.

Die Ausarbeitung bzw. Kommentierung ist auf den Seiten www.kompost.de und www.vhe.de erhältlich. (KE/SN)

Baden-Württemberg

Leitfaden zur Bio- und Grünabfallverwertung herausgegeben

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat unter dem Titel „Optimierung des Systems der Bio- und Grünabfallverwertung“ einen Leitfaden über die Getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen herausgegeben.

„Mit der verstärkten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen“, so Minister Franz Untersteller in seinem Vorwort, „werden wir in den nächsten Jahren weitere wichtige Schritte beim Aufbau einer umfassenden Kreislaufwirtschaft umsetzen.“

Die Broschüre kann beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, kostenlos bezogen werden. (KE)



RAL-Gütesicherungen

Aktualisierte Statistik für Komposte und Gärprodukte

Die jährliche Datenerhebung zu den RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist abgeschlossen. Das hohe Niveau der Bioabfallverwertung mit regelmäßiger und unabhängiger Qualitätsüberwachung ist wie in den Vorjahren weiter wachsend. Inzwischen werden in den Kompostierungs- und Vergärungsanlagen mit RAL-Gütesicherung annähernd 9 Mio. t organische Reststoffe verarbeitet.

In 2011 wurden wie in den Vorjahren etwa 6 Mio. Tonnen Bio- und Grüngut über die Kompostierung verwertet und zur Produktion gütegesicherter Komposte genutzt. Damit bestätigt sich das gleichbleibend hohe Niveau der RAL-Gütesicherung Kompost in Deutschland.

Bei den Betreibern von Biogasanlagen ist ein nach wie vor steigendes Interesse an der RAL-Gütesicherung für Gärprodukte zu verzeichnen. In 2011 wurden 3,13 Mio. Tonnen verschiedenster Substrate in gütegesicherten Biogasanlagen zur Gasproduktion eingesetzt und die verbleibenden Gärprodukte als gütegesichertes Düngemittel abgesetzt.

Damit sind in 2011 insgesamt 8,96 Mio. Tonnen biologisch abbaubare Reststoffe durch gütegesicherte Produktionsstätten angenommen und zu Komposten oder Gärprodukten verarbeitet worden.

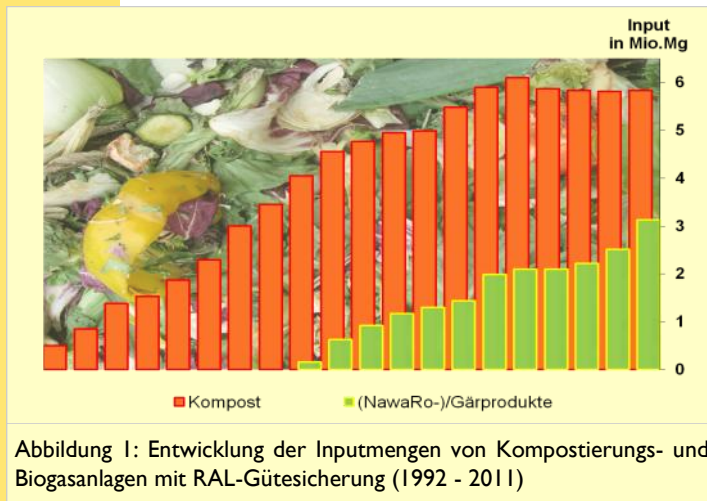


Abbildung 1: Entwicklung der Inputmengen von Kompostierungs- und Biogasanlagen mit RAL-Gütesicherung (1992 - 2011)

Ein Überblick zur Entwicklung der RAL-Gütesicherungen für Komposte, Gärprodukte und NawaRo-Gärprodukte ist in Abbildung 1 veranschaulicht.

Absatzstruktur der Produkte

Nach wie vor ist die Landwirtschaft der bedeutendste Abnehmer für Komposte und Gärprodukte. Über 55 % der gütegesicherten Komposte

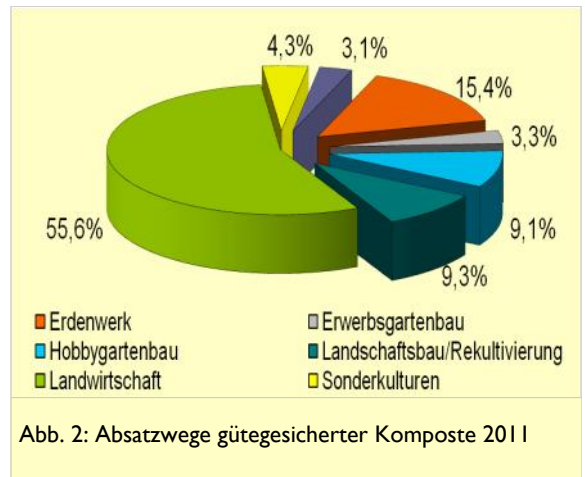


Abb. 2: Absatzwege gütegesicherter Komposte 2011

und annähernd 100 % der Gärprodukte werden als organische Mehrnährstoffdünger und Bodenverbesserungsmittel auf Ackerflächen eingesetzt (Abbildung 2).

Ein für Kompost attraktiver Absatzbereich sind die Erdenwerke. Hier werden Fertig- und Substratkomposte als Mischkomponenten bei der Herstellung von Blumenerden und Kultursubstraten eingesetzt. Mit einem Marktanteil von 15 % ist dieser Bereich mit der Substitution von Torf auch im Hinblick auf den Ressourcenschutz von Bedeutung. Als weitere relevante Absatzbereiche sind der Landschaftsbau und der Hobbygartenbau mit jeweils 9 % der abgesetzten Mengen zu nennen.

Düngewert und Bodenverbesserung

Der Nutzwert von Kompost oder von Gärprodukten ergibt sich aus dem Gehalt an Pflanzennährstoffen und an organischer Substanz. Die enthaltenen Pflanzennährstoffe können z.B. mineralische Handelsdünger substituieren und somit Ressourcen durch die Wiederverwertung schonen. Die organische Substanz dient der Humusproduktion des Bodens und dem Humusaufbau. Sowohl der Düngewert als auch der Wert der Bodenverbesserung durch die organische Substanz lassen sich sowohl monetär als auch in ihren Substitutionsleistungen bewerten. In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherungen werden (chargenspezifisch) sowohl der Düngewert als auch der Humuswert berechnet und für den Anwender ausgewiesen.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Die Berechnung des Düngewertes beruht auf den aktuellen Landhandelspreisen für mineralische Düngemittel. Er berücksichtigt die anrechenbaren Stickstoffgehalte sowie Phosphat-, Kali- und CaO-Gehalte der Komposte bzw. Gärprodukte. Ebenfalls enthaltene Spurennährstoffe werden nicht gesondert bewertet.



Abbildung 3: Suchmaske PRODUZENTEN auf www.kompost.de

Für die Bodenverbesserung wird der Wert des enthaltenen Humus-C (0,17 €/kg Humus-C) zugrunde gelegt. Dieser Wert kann dort vollumfänglich angesetzt werden, wo eine negative Humusbilanz der Fruchtfolge, oder suboptimale Humusgehalte des Bodens vorliegen.

Hersteller mit RAL-Gütesicherung

Die Hersteller gütegesicherter Komposte und Gärprodukte sind auf der Homepage der BGK gelistet.

In der Rubrik „Produzenten“ sind alle Produktionsanlagen mit den Adress- und Kontaktdaten sowie den von ihnen angebotenen Erzeugnissen aufgeführt. Über eine Suchfunktion kann der nächstgelegene Hersteller schnell ermittelt werden.

Detaillierte Auskunft über die Produktqualitäten der jeweiligen Erzeugnisse sind den Prüfzeugnissen der Gütesicherung zu entnehmen. Neben den Analyseergebnissen findet der Kunde dort auch konkrete Anwendungsempfehlungen und Hinweise für den Einsatz nach guter fachlicher Praxis.

Ein Überblick der durchschnittlichen Qualitäten gütegesicherter Komposte ist unter www.kompost.de veröffentlicht. (TJ)

RAL-Gütesicherungen

Prüfungen durch den Bundesgüteausschuss

Bei seiner Sitzung am 21./22. März 2012 hat der Bundesgüteausschuss (BGA) der Bundesgütegemeinschaft erneut seine halbjährlichen Prüfungen zu den RAL-Gütesicherungen vorgenommen.

Entscheidungen über Anerkennungs- und Überwachungsverfahren wurden wie folgt getroffen:

Anerkennungsverfahren

Nach Abschluss des jeweiligen Anerkennungsverfahrens und Prüfung der erforderlichen Analysen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 3 Produktionsanlagen wurde das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens verliehen.
- Bei 12 Produktionsanlagen wurden Nachforderungen zur Vervollständigung von Analysen oder sonstigen Nachweisen gestellt.
- 1 Anerkennungsverfahren wurde aufgrund fortwährender Mängel beendet.

Überwachungsverfahren

In Überwachungsverfahren befanden sich zur Zeit der Prüfung 519 Produktionsanlagen.

- Bei 55 Anlagen wurden im Überwachungsjahr 2011 Säumnisse bei der Anzahl der erforderli-

chen Analysen erkannt und diese nachgefordert.

- Bei 18 Anlagen wurden durch den BGA Mängel bei der Gütezeichenfähigkeit der Produkte festgestellt. Die betroffenen Hersteller wurden ermahnt und aufgefordert, die Mängel bis zur nächsten Prüfung abzustellen, da bei Fortdauer der Mängel die Aussetzung des Rechts zur Führung des RAL-Gütezeichens erfolgt.
- Bei 4 Anlagen wurde das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens aufgrund fortdauernder Mängel ausgesetzt.
- Bei 9 Anlagen konnten bestehende Ermahnungen aufgehoben werden, da sich die beanstandeten Qualitätsparameter aufgrund von Maßnahmen der Anlagenbetreiber verbessert haben.

Der Bundesgüteausschuss tagt halbjährlich. Die nächste Sitzung findet am 11./12. Oktober 2012 statt. Weitere Informationen zum Gremium „Bundesgüteausschuss“ als Kontrollorgan der Gütesicherung finden Sie auf der Internetseite der BGK www.kompost.de. (TJ)

Online-Shop der BGK RAL-Gütezeichen als Werbeschilder

Die **Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK)** hat in Ihrem Online-Shop ein neues **Werbeangebot für Mitglieder aufgenommen**.

Alle RAL-Gütezeichen können als wetterbeständiges Schild für die Außenwerbung im Vierfarbdruck bestellt werden.



Im Rahmen einer Veranstaltung der Gütegemeinschaft Gärprodukte (GGG) übergibt Dr. Andreas Kirsch von der BGK (links) das erste Werbeschild für die RAL-Gütesicherung Gärprodukte.

Die Schilder für die Gütezeichen Gärprodukte, NawaRo-Gärprodukte, und AS-Düngung haben eine Größe von 420 mm x 297 mm. Das Schild für die Gütesicherung Kompost eine Größe von 420 mm x 420 mm. Für die Befestigung mit Schrauben befinden sich an den Ecken des Schildes Löcher.



Der Einzelpreis für ein Schild beträgt 60,- € zzgl. MwSt und Versandkosten.

Bei Bestellung ab einer Anzahl von 10 Schildern, reduziert sich der Einzelpreis auf 50,- € zzgl. MwSt und Versandkosten.

Die Schilder können im Online-Shop unter www.kompost.de oder per Telefax mit dem Bestellschein bei der BGK bestellt werden. (WE)

BGK Broschüre Ab in den Garten

Die Gärtnerregel besagt: „Betrete nicht den Garten, solange die Erde an deinen Schuhen kleben bleibt.“ Nachdem die Märzsonne die Erde richtig aufgewärmt und die erste Frühlingsluft die Oberfläche abgetrocknet hatte, war es für die ersten schon soweit. Bei trockenem Wetter ist mit der Bestellung der Beete aber auch im April noch Zeit.

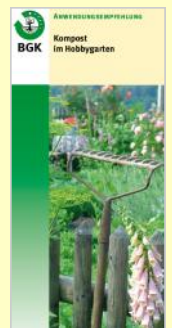
Damit es im Garten grünt und blüht lohnt es sich jetzt den Boden aufzulockern und mit Nährstoffen für das beginnende Pflanzenwachstum zu versorgen. Dazu wird Kompost im Gemüsegarten, Kräuterbeet oder in der Blumenrabatte gleichmäßig verteilt und mit einer Gartenkralle eingearbeitet. So sind die Gemüse- und Blühpflanzen bei ihrem Start nicht nur mit Nährstoffen gut versorgt. Ein aufgelockerter, humusversorgter Boden kann auch Niederschlagswasser gut aufnehmen und für die Pflanzen verfügbar speichern.

Auch beim Pflanzen im Freiland oder beim Topfen fördert die Zumischung von Kompost ein gesun-

des und kräftiges Pflanzenwachstum. Welcher Kompost sich für die Beetvorbereitung oder für Pflanzarbeiten eignet, in welchen Aufwandmengen bzw. Mischungsanteilen er eingesetzt werden sollte, darüber informiert das Falblatt „Kompost im Hobbygarten“ aus der Reihe der BGK Anwendungsempfehlungen. Also, Gartenhandschuhe an und ab in den Garten! (LN)

Kompostanlagenbetreiber können den Flyer z.B. ihren Privatkunden mit auf den Weg geben. Das Falblatt „Kompost im Hobbygarten“ kann im Shop der BGK unter www.kompost.de bestellt oder herunter geladen werden.

Je nach bestellter Menge sind die Preise gestaffelt. Das Einzel exemplar kostet 0,32 €, ab 5 Exemplaren 0,27 € pro Stück und ab 200 Exemplaren 0,21 €. Ab einer Menge von 1.000 Exemplaren können die Falblätter auch mit Firmeneindruck zum Preis von 245,- € bestellt werden. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten.





Serie: Beiträge aus dem Humusnetzwerk

Optimierte Bioabfallverwertung

Unter dem Titel „Aufwand und Nutzen einer optimierten Bioabfallverwertung hinsichtlich Energieeffizienz“ hatte das Umweltbundesamt in 2010 eine Studie zur perspektivischen Entwicklung der Verwertung von Bio- und Grünabfällen in Hinblick auf den Klima- und Ressourcenschutz herausgegeben. Die **Studie** wurde vom **Witzenhausen-Institut** durchgeführt.

Getrennt erfasste Abfälle biogener Herkunft werden in Deutschland weitgehend stofflich verwertet. Das energetische Potenzial wird nur teilweise genutzt.

Vor diesem Hintergrund geht die Studie folgenden Fragestellungen nach:

- Optimierung der Erfassung und Verwertung organischer Abfälle
- Erschließung zusätzlicher Potenziale
- Aufwand-/Nutzenverhältnis bei der Erschließung zusätzlicher Potenziale

Der Fokus der Studie liegt bei den Bio- und Grünabfällen aus der kommunalen Erfassung sowie Landschaftspflegematerialien. Grundlegender Ansatz ist die Betrachtung des Stoffstrommanagements, wobei stoffliche, stofflich/energetische und rein energetische Verwertungskonzepte dargestellt und hinsichtlich ihrer ökologischen, energetischen sowie ökonomischen Relevanz bewertet werden.

Aufbauend auf einer Darstellung der Ist-Situation der biologischen Abfallbehandlung sowie des Standes der Technik werden Empfehlungen für eine optimierte Koppelung der Verwertungsoptionen abgeleitet und für die einzelnen Abfallströme aufgezeigt.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass auf eine Ausweitung der Getrennterfassung von Bioabfällen hingewirkt werden sollte, da die Untersuchungen zu deren Verwertung dies aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht als sinnvoll ausweisen.

Zurzeit seien jedoch nur etwa die Hälfte der Haushalte tatsächlich an die Biotonne angeschlossen. Auch bei der Nutzung von Landschaftspflegematerialien bestünde noch ein beachtliches Optimierungspotenzial. (LN)

Autor/Organisation: Kern, M., Raussen, Th., Funda, K., Lootsma, A. Hofmann, H.

Herausgeber: Umweltbundesamt Dessau Roßlau
 Erscheinungsjahr: 2010

Publikationstyp: **Studie**



Mit www.Humusnetzwerk.de haben bedeutende Fachorganisationen im deutschsprachigen Raum eine Informationsplattform für aktuelle Fragen und Wechselwirkungen von Themen der Humuswirtschaft des Bodens, der Biomassewirtschaft und des Bodenschutzes geschaffen.

Das Humusnetzwerk 'lebt' davon, dass Wissenschaftler und fachkundige Stellen Beiträge zur umfassenden Betrachtung des Themas "Humuswirtschaft" einbringen. Dieses Anliegen richtet sich gleichermaßen an Institutionen und Personen. Das Feld "Beiträge einstellen" ist daher für jeden Besucher der Internetseite frei zugänglich. (LN)



Veranstaltungen

26.04.2012, Meerane
20 Jahre Gütegemeinschaft Kompost Sachsen-Thüringen e.V.
Aktuelle Themen und Entwicklung der Bioabfallwirtschaft.
Info: [Programm und Anmeldung](#)

07. - 11.05.2012, München
IFAT ENTSORGA 2012
Weltmesse für Abfall, Abwasser, Abwasser- und Rohstoffwirtschaft
Info: www.ifat.de

08.05.2012, München
Klima- und Ressourcenschutz durch Effizienzsteigerung in der Abfallwirtschaft
EdDE-Veranstaltung im Rahmen der IFAT ENTSORGA in Halle C1, Konferenzsaal C12
Info: www.entsorgergemeinschaft.de

10.05.2012, München
Phosphor-Recycling - Ergebnisse und Trends
DWA-Veranstaltung im Rahmen der IFAT ENTSORGA, ICM, Raum I4 a
Info: www.dwa.de

11.05.2012, München
BDE-Special: Stolpersteine im Bioabfallrecycling.
BDE Veranstaltung in Kooperation mit dem VHE Verband der Humus- und Erdenwirtschaft auf dem Forum in Halle C1 der IFAT ENTSORGA 2012. 11:00 bis 12:00 Uhr.
Info: www.bde-berlin.org

29.05.2012, Luckenwalde
20 Jahre Gütegemeinschaft Kompost Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt e.V.
Aktuelle Themen und Entwicklung der Bioabfallwirtschaft.
Info: www.guetegemeinschaftkompostbbs.de

12.-15.06.2012, Rennes, Frankreich
Orbit 2012
Global Assessment for Organic Resources and Waste Management
Info: www.compostnetwork.de

19. -21.06.2012, Bernburg-Strenzfeld
DLG-Feldtage
Besuchen Sie die BGK auf dem Versuchsfeld Stand G 44. Info: www.dlg-feldtage.de

18. -21. 09.2012, Passau
124. VDLUFA –Kongress
Nachhaltigkeitsindikatoren für die Landwirtschaft: Bestimmung und Eignung
Weitere Infos: www.vdlufa.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Redaktion
Dr. Bertram Kehres (KE)
(v.i.S.d.P.)

Mitarbeit
Bettina Föhmer (FÖ), Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI), Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), Dr. Christine Waida (WA), Dipl.-Geogr. Susanne Weyers (WE),

Fotos
Andreas Kirsch, Bergheim; Bertram Kehres, Much; ©monropic-Fotolia.com; ©Petra Beerhalter-Fotolia.com; ©schenkArt-Fotolia.com; fotolia (C)jaka111: VHE, Aachen; Volker Max, Erfstadt.

Anschrift
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe
7. Jahrgang 3_12
03.04.2012

